

ÖPUL 2023

Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland

STAND Oktober 2024

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

**WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für umbruchsfähige Grünlandflächen mit einer Hangneigung unter 18 % gewährt.

Optional erfolgt ein Prämienzuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland. Bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 werden nur Flächen mit einer Hangneigung unter 18 % gefördert, ab dem Antragsjahr 2025 wird auch eine Hangneigung ab 18 % gefördert.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf regelmäßigen Umbruch und anschließende Neueinsaat von Mischungen für vielschnittverträgliche und ertragsbetonte Grünlandbestände als auch durch eine biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung zur Etablierung artenreicher Grünlandbestände entstehen.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient der Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher sowie der Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes. Außerdem soll die Maßnahme zur qualitativen Erhaltung und Verbesserung des Bodenzustands bzw. der Bodenfruchtbarkeit beitragen. Zusätzlich dient die Maßnahme dem Erhalt der Kulturlandschaft und dem Schutz der Biodiversität durch standortangepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt mindestens 4 Jahre und läuft bis 31. Dezember 2028.

Beginn	Vertragszeitraum	
01.01.2023	6 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2024	5 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2025	4 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)

Für den optional beantragbaren Zuschlag für artenreiches Grünland läuft der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum über ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember).

3.2 MAßNAHMENKOMBINATION

Es muss zeitgleich entweder an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ bzw. „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ teilgenommen werden (Kombinationsverpflichtung).

3.3 MINDESTTEILNAHME

Im ersten Teilnahmejahr müssen zumindest 2,00 ha Grünlandfläche bewirtschaftet werden. Außerdem müssen im ersten Teilnahmejahr mindestens 40 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs (ohne Almweideflächen) als Grünland bewirtschaftet werden.

Hinweis:

In den Folgejahren kann weniger als 2,00 ha Grünlandfläche bewirtschaftet werden und auch der Grünlandanteil weniger als 40 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes betragen.

3.4 TIERHALTENDER BETRIEB

Im ersten Jahr der Teilnahme muss die Eigenschaft als tierhaltender Betrieb erfüllt sein.

4 EIGENSCHAFT ALS TIERHALTENDER BETRIEB

Als tierhaltender Betrieb gelten Betriebe, die mindestens 0,30 raufutterverzehrende Großvieheinheiten (RGVE) mit Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen), Rot- und Damwild oder Neuweltkamelen pro Hektar Futterfläche (Summe der Grünland- und Ackerfutterflächen) halten. Andernfalls gilt der Betrieb als

nicht-tierhaltender Betrieb. Bei der Ermittlung der förderfähigen RGVE sind die Umrechnungsfaktoren gemäß GVE Schlüssel in Kapitel 11 anzuwenden.

Die Berechnung als tierhaltender bzw. nicht-tierhaltender Betrieb bezieht sich auf sämtliche beantragte Futterflächen des Betriebes, beispielsweise auch auf beantragte Futterflächen, die in die Maßnahmen „Naturschutz“ oder „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ eingebracht sind.

Als Ackerfutterflächen für die Berechnung als tierhaltender Betrieb gelten die Schlagnutzungsarten Futtergräser, Wechselwiese, Klee gras, Klee, Luzerne, sonstiges Feldfutter und Ackerweide.

5 DEFINITIONEN

5.1 GRÜNLANDUMBRUCH

Als Grünlandumbruch sind alle technischen Verfahren zu verstehen, die eine Zerstörung der Grasnarbe zur Folge haben. Geringfügige Abweichungen (z. B. temporäre Anlage eines Gemüsegartens, Erneuerung bestehender Drainagen, Anlage neuer Drainagen, Aufschüttungen, Planierungen, Kanalbau, etc.) gelten bis zu 300 m² je Einzelfläche nicht als Umbruch.

Aufschüttungen mit nachfolgender Einsaat sind unter Einhaltung der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zulässig. Bei Aufschüttungen größer 300 m² muss jedenfalls eine entsprechende landesrechtliche Bewilligung (z. B. durch die Naturschutzabteilung des Landes) vorab eingeholt werden. Falls keine Nutzung im betroffenen Jahr erfolgt, hat die Beantragung als „Sonstige Grünlandflächen“ zu erfolgen.

5.2 ARTENREICHES GRÜNLAND

Als artenreiches Grünland gelten gemähte Grünlandflächen mit mindestens 5 Kennarten gemäß Kennartenliste unter Kapitel 10 sowie einmähdige Wiesen (inklusive Streuwiesen, ohne Bergmähder).

6 FÖRDERBEDINGUNGEN

6.1 VERZICHT AUF GRÜNLANDUMBRUCH

Auf sämtlichen Grünlandflächen des Betriebes muss auf einen Grünlandumbruch einschließlich Grünlanderneuerung mittels Umbruch während des gesamten Vertragszeitraums verzichtet werden. Ein Acker-Grünland-Flächentausch ist ebenso nicht möglich.

6.2 ERLAUBTE GERÄTE ZUR GRÜNLANDERNEUERUNG

Eine umbruchslose Grünlanderneuerung ist erlaubt. Dafür sind folgende Geräte zulässig:

- Saatstriegel
- Schlitzdrillgerät
- Walze
- Wiesenegge

6.3 AUSNAHMEN FÜR GRÜNLANDUMBRUCH

In folgenden Fällen ist eine Grünlanderneuerung durch Umbruch ausnahmsweise möglich:

- Bei einer erforderlichen Grünlandsanierung nach Schädlingsbefall z. B. durch Engerlinge, Maulwurfsgrillen, Schwarzkopfregeiwurm oder Wildschweinschäden – die Notwendigkeit ist zu dokumentieren und entsprechende Unterlagen sind zum Nachweis am Betrieb aufzubewahren
- Bei der Neueinsaat einer dauerhaften, regionalen Grünland-Saatgutmischung für Biodiversitätsflächen auf Grünlandflächen in den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“

6.4 WEITERBILDUNG

Bis spätestens am 31. Dezember 2025 sind von der förderwerbenden Person unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zum Thema Grünlandbewirtschaftung im Mindestausmaß von 5 Stunden zu absolvieren. Mögliche Themen sind Nutzungsverfahren und Nutzungshäufigkeit, Düngeplanung unter Berücksichtigung des Tierbestandes oder Umsetzbarkeit des Konzepts des abgestuften Wiesenbaus. Es sind Kurse aus dem Bildungsangebot eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) anerkannten Bildungsanbieters zu wählen. Eine Liste mit anerkannten Bildungsanbietern ist unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/listen zu finden.

Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 1. Jänner 2022. Grundsätzlich kann der Kursbesuch einer Person nicht auf mehrere Betriebe angerechnet werden.

Die Absolvierung eines Kurses ist an die geschulte Person gebunden. Verlässt die geschulte Person vor dem 31. Dezember 2025 den Betrieb, muss ein Kurs bis dahin nachgeholt werden. Scheidet die geschulte Person nach dem 31. Dezember 2025 vom Betrieb aus, so muss kein weiterer Kurs absolviert werden.

Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt.

Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

Die bisher von den Bildungsanbietern an die AMA gemeldeten Weiterbildungsstunden sind unter www.eama.at im Register Flächen → Abfragen → Weiterbildung ÖPUL einsehbar.

Achtung:

Zusätzlich ist die Biodiversitäts-Weiterbildungsverpflichtung im Mindestausmaß von 3 Stunden für die Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ bzw. „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ einzuhalten. Außerdem müssen bei Teilnahme an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ bzw. „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ zusätzlich 5 Stunden zu Themen der biologischen Wirtschaftsweise absolviert werden.

6.5 BODENUNTERSUCHUNGEN

Auf den förderfähigen Grünlandflächen sind Bodenuntersuchungen nach den Richtlinien für die sachgerechte Düngung oder der EUF-Methode hinsichtlich des pH-Wertes, des Phosphor- und Kalium-Gehaltes sowie des Humusgehaltes durchzuführen.

Bis spätestens am 31. Dezember 2025 ist pro angefangene 5 ha förderfähige Grünlandfläche unter 18 % Hangneigung mindestens eine Bodenprobe zu ziehen. Ausgangsbasis für die Berechnung der Anzahl benötigter Bodenproben sind alle Grünlandflächen aus dem Mehrfachantrag 2025 mit einer Hangneigung unter 18 %, unabhängig von der Schlagnutzung und der Einbringung in etwaige andere Maßnahmen. Flächen in der Maßnahme „Naturschutz“ reduzieren beispielsweise den Wert für die einzuberechnenden Flächen nicht. Flächen mit Umbruchsverbot gemäß GLÖZ 2 (Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen), GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) und GLÖZ 9 (Umweltsensibles Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten) sind nicht förderfähig und zählen daher nicht zur Ausgangsbasis.

Beispiele:

- Ein Betrieb bewirtschaftet gemäß Mehrfachantrag 2025 insgesamt 5,10 ha Grünlandfläche unter 18 % Hangneigung, davon sind jedoch 0,20 ha umweltsensibles Dauergrünland. Es ist 1 Bodenprobe erforderlich.
- Ein Betrieb bewirtschaftet gemäß Mehrfachantrag 2025 insgesamt 10,40 ha Grünlandfläche unter 18 % Hangneigung. Es sind 3 Bodenproben erforderlich.

Hinweis:

Anrechenbar sind Bodenproben, die ab dem 1. Jänner 2022 gezogen und von einem akkreditierten Labor untersucht wurden. Die Ergebnisse der Bodenproben sind unter www.eama.at im INVEKOS-GIS in der dafür vorgesehenen Erfassungsmaske einzutragen. Eine genaue Anleitung dazu ist unter www.ama.at im Benutzerhandbuch Online-Erfassung INVEKOS-GIS zu finden.

Die Weitergabe einer Bodenuntersuchung gemeinsam mit der Grünlandfläche an einen anderen Betrieb ist nicht möglich, da die im jeweiligen Jahr gezogene Bodenprobe auch dem jeweiligen Mehrfachantrag zugeordnet werden muss. Für den abgebenden Betrieb kann die Probe jedoch angerechnet werden. Der übernehmende Betrieb muss gegebenenfalls eine neuerliche Untersuchung vornehmen lassen. Da die Bodenproben bis spätestens am 31. Dezember 2025 gezogen sein müssen, haben Flächenhinzunahmen nach dem Mehrfachantrag 2025 keinen Einfluss mehr auf die Bodenuntersuchungsverpflichtung.

6.6 ZUSCHLAG - ARTENREICHES GRÜNLAND

Der optionale Zuschlag für artenreiches Grünland (Code AGL) kann jährlich beantragt werden. Bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 werden nur Flächen mit einer Hangneigung unter 18 % gefördert, ab dem Antragsjahr 2025 werden auch Flächen mit einer Hangneigung ab 18 % gefördert.

Die Kennarten müssen auf den als artenreiches Grünland beantragten Flächen (Schlagnutzungsarten „Mähwiese/-weide zwei Nutzungen“ und „Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen“) verteilt vorkommen und zur Blüte gelangen. Die erste Nutzung hat als Mahd zu erfolgen. Das jährliche Vorhandensein der entsprechenden Kennarten gemäß Kennartenliste in Kapitel 10 und die durchgeführten Begehungen der Schläge bzw. Schlagabschnitte sind zu dokumentieren. Weitere Hinweise zur Methodik sind in Kapitel 9 gelistet.

Die Schlagnutzungsarten „Einmähdige Wiese“ und „Streuwiese“ werden automatisch für den Zuschlag berücksichtigt. Auf diesen Flächen müssen weder die Kennarten vorkommen, noch muss eine Begehung oder Dokumentation vorgenommen werden.

7 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ muss vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.

- Der letzte Einstieg in die Maßnahme ist mit dem Förderjahr 2025 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2024).
- Der Zuschlag für artenreiches Grünland ist nicht im Maßnahmenantrag zu beantragen. Dafür müssen die Schlagnutzungsarten „Mähwiese/-weide zwei Nutzungen“ und „Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen“ im INVEKOS-GIS zusätzlich mit dem Code AGL (Artenreiches Grünland) gekennzeichnet werden. Die Schlagnutzungsarten „Einmähdige Wiese“ und „Streuwiese“ benötigen keinen Code AGL, da diese automatisch für den Zuschlag berücksichtigt werden.

8 HÖHE DER PRÄMIE

	Schläge mit durchschnittlicher Grünlandzahl bis 20	2023	30,0 €/ha
		ab 2024	32,4 €/ha
Grünlandflächen mit einer Hangneigung unter 18 %	Schläge mit durchschnittlicher Grünlandzahl ab 20 bis unter 30	2023	50,0 €/ha
		ab 2024	54,0 €/ha
	Schläge mit durchschnittlicher Grünlandzahl ab 30 bis unter 40	2023	70,0 €/ha
		ab 2024	75,6 €/ha
	Schläge mit durchschnittlicher Grünlandzahl ab 40	2023	100,0 €/ha
		ab 2024	108,0 €/ha
optionaler Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland	Hangneigung unter 18 %	2023	150,0 €/ha
		ab 2024	262,0 €/ha
	Hangneigung ab 18 %	ab 2025	162,0 €/ha

Die Hangneigungen werden automatisch aus dem INVEKOS-GIS entnommen.

Flächen mit Umbruchsverbot gemäß GLÖZ 2 (Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen), GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) oder GLÖZ 9 (Umweltsensibles Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten) sind nicht förderfähig, ausgenommen der Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland (Code AGL).

Der optionale Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland wird nur auf gemähten Grünlandflächen (ohne Bergmäher) gewährt. Bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 wird maximal 15 % und ab dem Antragsjahr 2025 maximal 25 % des gemähten Grünlands, jedenfalls aber 2,00 ha, gefördert.

9 ERFASSUNGSMETHODIK FÜR ARTENREICHES GRÜNLAND

Um den optionalen Zuschlag für artenreiches Grünland zu erhalten, müssen auf dem jeweiligen Grünlandschlag (Schlagnutzungsarten „Mähwiese/-weide zwei Nutzungen“ und „Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen“) in jedem Abschnitt mindestens 5 Arten der

Kennartenliste laut Kapitel 10 regelmäßig vorkommen. Bei der Erhebung der Kennarten ist Folgendes zu beachten:

- Die Erhebung hat zumindest einmal jährlich je beantragtem Schlag vor dem ersten Schnitt zum Zeitpunkt ihrer Blüte zu erfolgen. Jedenfalls ist es sinnvoll, die Erhebung an zumindest zwei oder mehreren Terminen im Mai und Juni vorzunehmen, damit das gesamte Spektrum der früher und später blühenden Arten erfasst wird. Es zählt dann die Summe der gefundenen Kennarten.
- Bei der Erhebung ist darauf zu achten, diese entlang der längst möglichen Geraden (z. B. Diagonale bei rechteckigen Flächen) vorzunehmen. Bei unförmigen Flächen empfiehlt sich, den Erhebungstreifen in zwei oder mehrere Abschnitte zu unterteilen.
- Die Randbereiche eines Schlages sind im Regelfall nicht repräsentativ für die Gesamtfläche, daher werden diese ausgespart und die Erhebung erfolgt ab einem Punkt, der zumindest 5 Meter innerhalb des Schlages liegt.
- Alle ausreichend auf der Fläche vorhandenen Kennarten, die innerhalb des Erhebungstreifens (ca. 2 m breit, entspricht etwa dem Bereich der seitwärts gestreckten Arme) vorkommen, werden vermerkt.
- Vereinzelt wachsende Exemplare gelisteter Arten, die nicht regelmäßig verteilt sind, sollen nicht erhoben werden, um das Risiko zu vermeiden, dass sie bei einer Nachschau nicht wiedergefunden werden. Im Falle einer ungleichen Verteilung der Kennarten auf der Fläche (z. B. durch unterschiedliche Standorteigenschaften), hat eine Schlagteilung zu erfolgen und es darf nur jene Fläche als artenreiches Grünland beantragt werden, auf der mindestens 5 Kennarten vorkommen.
- Als Hilfestellung können Bestimmungsbücher oder auch Erkennungs-Apps (z. B. PI@ntNet) verwendet werden, es dürfen jedoch nur eindeutig identifizierte Kennarten aufgezeichnet werden.
- Die Ergebnisse sind für jedes Jahr und jeden Schlag in einem Erfassungsbogen entsprechend dem Anhang H der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 aufzuzeichnen. Die Lage des Erhebungstreifens bzw. der Erhebungsabschnitte ist in einer Skizze zu dokumentieren. Eine Aufzeichnungsvorlage steht online unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/aufzeichnungsvorlagen zur Verfügung. Auch andere Aufzeichnungen werden anerkannt, sofern diese die notwendigen Angaben enthalten.

Hinweis:

Eine Dokumentation der Begehung der Fläche kann auch mittels geolokalisierter Fotos – in der die vorkommenden Kennarten eindeutig identifizierbar sind – mit der „AMA MFA Fotos APP“ erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die geolokalisierten Fotos möglichst gleichmäßig über den Erhebungstreifen verteilt sind.

10 KENNARTENLISTE

Die förderfähigen Kennarten für den optionalen Zuschlag für artenreiches Grünland sind in der untenstehenden Kennartenliste aufgelistet.

Kennart	Wissenschaftlicher Name	Familie
B		
Bach-Nelkenwurz	<i>Geum rivale</i>	Rosengewächse
Bibernelle	<i>Pimpinella major</i> , <i>Pimpinella saxifraga</i>	Doldengewächse
Blutwurz (Aufrechtes Fingerkraut)	<i>Potentilla erecta</i>	Rosengewächse
Bocksbart	<i>Tragopogon sp.</i>	Korbblütler
Brunelle	<i>Prunella grandiflora</i> , <i>Prunella vulgaris</i>	Lippenblütler
E		
Echtes Labkraut	<i>Galium verum</i>	Rötegewächse
Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i> , <i>Veronica teucrium</i>	Wegerichgewächse
F		
Faden-Klee	<i>Trifolium dubium</i>	Schmetterlingsblütler
Feld-Klee	<i>Trifolium campestre</i>	Schmetterlingsblütler
Flockenblumen	<i>Centaurea jacea</i> , <i>Centaurea nigrescens</i> , <i>Centaurea pseudo-phrygia</i>	Korbblütler
Frauenmantel	<i>Alchemilla vulgaris</i> , <i>Alchemilla monticola</i>	Rosengewächse
G		
Gewöhnlicher Dost	<i>Origanum vulgare</i>	Lippenblütler
Gewöhnlicher Wiesen-Leuzenzahn (Rauer Löwenzahn)	<i>Leontodon hispidus</i>	Korbblütler
Gewöhnliches Ferkelkraut	<i>Hypochaeris radicata</i>	Korbblütler
Gras-Sternmiere	<i>Stellaria graminea</i>	Nelkengewächse
Großer Wiesenknopf	<i>Sanguisorba officinalis</i>	Rosengewächse

Kennart	Wissenschaftlicher Name	Familie
H		
Habichtskraut	<i>Hieracium pilosella</i>	Korbblütler
Heide-Nelke	<i>Dianthus deltoides</i>	Nelkengewächse
Herbst-Schuppenleuzenzahn (Herbst-Löwenzahn)	<i>Scorzoneroides autumnalis</i> (<i>Leontodon autumnalis</i>)	Korbblütler
Hopfen-Schneckenklee	<i>Medicago lupulina</i>	Schmetterlingsblütler
Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>	Schmetterlingsblütler
J		
Johanniskraut	<i>Hypericum maculatum</i> , <i>Hypericum perforatum</i>	Johanniskrautgewächse
K		
Karthäuser-Nelke	<i>Dianthus carthusianorum</i>	Nelkengewächse
Kleiner Wiesenknopf	<i>Sanguisorba minor</i>	Rosengewächse
Kohl-Kratzdistel	<i>Cirsium oleraceum</i>	Korbblütler
Kuckucks-Lichtnelke	<i>Lychnis flos cuculi</i>	Nelkengewächse
M		
Mädesüß	<i>Filipendula ulmaria</i> , <i>Filipendula vulgaris</i>	Rosengewächse
Mittlerer Wegerich	<i>Plantago media</i>	Wegerichgewächse
R		
Rindsauge (Ochsenaug)	<i>Bupthalmum salicifolia</i>	Korbblütler
Rundblättrige Glockenblume	<i>Campanula rotundifolia</i>	Glockenblumengewächse
S		
Schlangen-Knöterich	<i>Bistorta officinalis</i>	Knöterichgewächse
Schlüsselblume	<i>Primula elatior</i> , <i>Primula veris</i>	Primelgewächse
Sichel-Luzerne	<i>Medicago falcata</i>	Schmetterlingsblütler
Skabiose	<i>Scabiosa columbaria</i> , <i>Scabiosa ochroleuca</i>	Kardengewächse
Skabiosen- Flockenblume	<i>Centaurea scabiosa</i>	Korbblütler

Kennart	Wissenschaftlicher Name	Familie
Storchnabel	<i>Geranium pratense</i> , <i>Geranium sylvaticum</i> , <i>Geranium palustre</i>	Storchnabelgewächse
T		
Taubenkropf-Leimkraut (Blasen-Leimkraut)	<i>Silene vulgaris</i>	Nelkengewächse
Thymian	<i>Thymus sp.</i>	Lippenblütler
V		
Vogel-Wicke	<i>Vicia cracca</i>	Schmetterlingsblütler
W		
Wiesen-Glockenblume	<i>Campanula patula</i>	Glockenblumengewächse
Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo agg.</i>	Rötegewächse
Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum vulgare agg.</i>	Korbblütler
Wiesen-Pippau	<i>Crepis biennis</i>	Korbblütler
Wiesen-Platterbse	<i>Lathyrus pratensis</i>	Schmetterlingsblütler
Wiesen-Salbei	<i>Salvia pratensis</i>	Lippenblütler
Wiesen-Witwenblume	<i>Knautia arvensis</i>	Kardengewächse
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>	Doldengewächse
Wundklee	<i>Anthyllis vulneraria</i>	Schmetterlingsblütler
Z		
Zaunwicke	<i>Vicia sepium</i>	Schmetterlingsblütler
Zittergras	<i>Briza media</i>	Süßgräser

11 RGVE-SCHLÜSSEL

Bei der Ermittlung der förderfähigen raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) sind die Umrechnungsfaktoren der untenstehenden Tabelle anzuwenden.

Tierart	RGVE pro Stück
Rinder	
Rinder unter ½ Jahr	0,40
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,60
Rinder ab 2 Jahre	1,00

Zwergrinder unter ½ Jahr	0,20	
Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,30	
Zwergrinder ab 2 Jahre	0,50	
Schafe		
Schafe ab 1 Jahr	0,15	
Schafe bis unter 1 Jahr	0,07	
Ziegen		
Ziegen ab 1 Jahr	0,15	
Ziegen bis unter 1 Jahr	0,07	
Pferde		
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	Fohlen unter ½ Jahr	0,20
	Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,30
	Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,50
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 300 kg	Fohlen unter ½ Jahr	0,40
	Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,60
	Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,00
Andere RGVE		
Rotwild ab 1 Jahr	0,25	
Damwild und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr	0,15	
Neuweltkamele ab 1 Jahr	0,15	
Neuweltkamele, Rotwild, Damwild oder anderes Zuchtwild unter 1 Jahr	0,07	

12 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Dezember 2022

- Kapitel 1: Ergänzung Förderbarkeit
- Kapitel 6.4: Abrufmöglichkeit Weiterbildungsstunden
- Kapitel 6.6: Ergänzung der Änderungen ab dem Antragsjahr 2025
- Kapitel 8: Höhe der Prämien
- Kapitel 9: Textpräzisierung und Dokumentationsmöglichkeit mit AMA MFA Fotos APP
- Kapitel 11: Ergänzung RGVE-Schlüssel

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: oepul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.